



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 30. Oktober 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 15.04.2025, eingegangen am 30.04.2025, zuletzt ergänzt am 30.10.2025 wird der

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Straße 6
65582 Diez

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	65594 Runkel
Gemarkung	Dehrn
Flur	1685
Flurstück	5

die bestehende Kalkbrennanlage nach Ziffer 2.4.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzstaub durch Aufbereitung von Holzpellets sowie dessen Einsatz als alternativer Brennstoff im GGR-Ofen 8.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 18. November 2025 bis 2. Dezember 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Januar 2026.

Gießen,
den 30.10.2025

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1770-01-00002#2024-00002**